



S a t z u n g

zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Lichtenau (BGS – WAS)

Vom 18.10.2019

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Lichtenau folgende Änderungssatzung:

Art. 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Markt Lichtenau (BGS – WAS) vom 01.07.2019 (Amtsblatt 5/2019 vom 06.06.2019), wird wie folgt geändert:

§ 10 „Verbrauchsgebühr“ Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Markt Lichtenau
Lichtenau, den 18.10.2019


Uwe Reißmann
1. Bürgermeister